

47. Esslinger Bürgerfest am 1. bis 3. Juli 2022

Auflagen zur Platzzuweisung:

1. Die Genehmigung (Platzzuweisung), sowie eine eventuelle Gestattung, sind am Veranstaltungstag mitzuführen und auf Verlangen den Bediensteten der Stadtverwaltung Esslingen am Neckar oder dem Polizeivollzugsdienst vorzulegen. Die Standorte sind so zu belegen wie in der Platzzuweisung benannt. Eigenständige Platzverlegungen oder Erweiterungen sind nicht zulässig und können zum sofortigen Teilnahmeausschluss führen. Entstehende Kosten und Gebühren trägt der Verursacher.
2. Anlieferungen zum **Standaufbau** müssen am Bürgerfest-**Samstag** in der Zeit von **06.00 bis 09.00** Uhr erfolgen. Nach **9.00** Uhr ist der Veranstaltungsbereich für Kraftfahrzeuge gesperrt. Parken im Veranstaltungsbereich ist untersagt. Am Sonntag ist der Veranstaltungsbereich ab 08.30 Uhr für Kraftfahrzeuge gesperrt.
3. Es ist eine ausreichende Anzahl von **Abfallbehältern** aufzustellen. Verunreinigungen, auch wenn diese von Besuchern verursacht wurden, sind unverzüglich zu beseitigen. Aufräum- u. Reinigungsarbeiten sind so durchzuführen, dass keine unnötigen Störungen der *Nachtruhe* für die Anwohner entstehen. Spätestens *eine Stunde nach Veranstaltungsende* sind alle Arbeiten einzustellen.
4. Die Veranstaltungsfläche ist nach Veranstaltungsende zu räumen und sauber zu hinterlassen. Die Müllentsorgung erfolgt dann (laut Bürgerfestrichtlinien) durch die Stadt Esslingen am Neckar. Ein Müllcontainer steht hinter dem Neuen Rathaus bereit.
5. Im laufenden Betrieb ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine **Verunreinigungen** des Untergrunds **durch Fette** (Fritteusen etc.) verursacht werden. Das Einleiten von Fetten in die Kanalisation ist *strikt untersagt*. Verwendete Fette sind mitzunehmen und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
6. Die zugewiesene Fläche darf **nicht an Dritte** weitervermietet oder diesen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Nicht genehmigte Standplätze oder Standplatzerweiterungen sind unverzüglich zu räumen.
7. **Musikdarbietungen** sind *nur* an den vom Kulturamt *genehmigten* Standorten und nur als Live-Darbietungen, zulässig. Befinden sich in räumlicher Nähe mehrer Standorte mit Live-Darbietungen, sind die Darbietungszeiten untereinander einvernehmlich abzustimmen. Ist erkennbar, dass sich jemand durch die jeweilige Live-Darbietung belästigt oder gestört fühlt, ist die Lautstärke entsprechend zu reduzieren bzw. erforderlichenfalls zeitweise ganz einzustellen.
Die jeweiligen Musikendzeiten (**Freitag 23.00 Uhr, Samstag 23.00 Uhr und Sonntag 18.00 Uhr**) sind strikt einzuhalten. Die Nichteinhaltung kann zum künftigen Teilnahmeausschluss, ordnungsrechtlichen Maßnahmen und dem Erheben von Verwaltungsgebühren führen.
Der Einsatz von Ton- und Bildträgern (CD, DVD, etc.) oder jede sonstige Art von Beschallung ist nicht erlaubt.
8. Die Veranstaltungsfläche ist ständig in einem für Fußgänger **verkehrssicheren Zustand** zu halten. Fußgänger müssen den Veranstaltungsbereich ungehindert und sicher durchqueren können. Haus- und Geschäftszugänge sind freizuhalten. Aufbauten/Anschlüsse die den Festbetrieb oder den EZ-Lauf behindern, sind auf Verlangen zu entfernen. Eine **Rettungsgasse** von mindestens **3 Metern** Breite ist ständig freizuhalten.
9. Wasserschläuche und Elektroleitungen sind verkehrssicher zu verlegen (Schlauchbrücken, Abdeckungen etc.). Falls Wasserschläuche oder Elektroleitungen über die Straße verlegt wurden sind diese ggf. am Sonntag – während der Dauer des EZ-Laufes – abzukoppeln und von der Straße zu entfernen. Wasserschläuche müssen nach der **KTW-Richtlinie** für den Transport von Trinkwasser zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sein.
10. Insbesondere sind die Anforderungen der (bei Gestattungen) beigelegten Merkblätter und die Hinweise zur Trinkwasserversorgung strikt einzuhalten. Bei Fragen zur **Personalhygiene und Wasserverwendung** wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt unter Tel.: 0711/ 3902-41600 Fragen zur **Lebensmittelaufbewahrung und Verarbeitung** beantwortet Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter Tel.: 0711/ 3902-41500.
11. Bei Verwendung von Flüssiggas sind die im Merkblatt **"Verwendung von Flüssiggas bei Großveranstaltungen"** aufgeführten Mindestvorschriften **dringend** einzuhalten.
12. Für verursachte Schäden haften die Standbetreiber.
13. Beim Nichtbeachten der genannten Auflagen und der **Bürgerfest-Richtlinien** kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Bei Nichtbeachten von sicherheitsrelevanten Vorschriften und Auflagen kann die Platzzuweisung zurückgenommen werden und ein sofortiger Teilnahmeausschluss verhängt und der Abbau des Standes angeordnet werden.
Für die notwendigen Maßnahmen können Verwaltungsgebühren erhoben werden. Des Weiteren kann in den Folgejahren die Teilnahme verweigert oder von der Zahlung einer Kautions abhängig gemacht werden.

INFO

Bitte beachten Sie, dass unsere 230-Volt-Anschlüsse nach und nach auf die CEE-Norm umgestellt werden. Halten Sie deshalb bitte einen **CEE-Adapter** (blau) bereit. Bei den Wasseranschlüssen (Hydranten) können nach wie vor GEKA-Kupplungen angekoppelt werden.

Zusätzliche Auflagen Grünanlage MAILLE:

1. Die Stadt Esslingen am Neckar – Grünflächenamt – behält sich das Recht vor, die Durchführung einzelner Aktionen zu untersagen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. trockene Witterungsverhältnisse, zuzulassen.
2. Für Schutz und Sicherheit seines Eigentums auf dem Platz hat der Nutzer selbst zu sorgen. Die Stadt Esslingen am Neckar haftet nicht für Eigentumsschädigungen durch Dritte.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, jegliche im Verlauf der Nutzung auftretenden Mängel unverzüglich schriftlich der Stadt Esslingen am Neckar – Kulturamt (Rathausplatz 3, 73728 Esslingen am Neckar, Fax 0711/3512-552912) – mitzuteilen. Unterlässt der Nutzer diese Anzeige, so ist er zum Ersatz des der Stadt Esslingen am Neckar daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
4. Falls Schäden am Nutzungsobjekt entstehen, ist die Stadt Esslingen am Neckar – Grünflächenamt – berechtigt, die Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.
5. Der Nutzer haftet für Schäden jeder Art, die von ihm, seinem Personal oder durch den Bestand und Betrieb seiner Veranstaltung an städtischen Einrichtungen/ Anlagen verursacht werden. Die Höhe des Schadens wird von der Stadt Esslingen am Neckar – Grünflächenamt – festgestellt. Der festgesetzte Betrag ist unverzüglich zu ersetzen, sofern er nicht durch eine eventuell hinterlegte Kautionsabdeckung abgedeckt werden kann. Zur Durchsetzung der Auflagen kann eine Kautionsabforderung bzw. die Teilnahme ganz verweigert werden.
6.
 - a) Das Befahren der Rasen- und Pflanzflächen ist untersagt. Für den Kfz-Verkehr (Nur zum Auf- und Abbau) sind lediglich die Asphaltwege freigegeben. Wege dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit und ausschließlich zum Auf- und Abbau befahren werden. **Der Nutzer ist nicht berechtigt Kraftfahrzeuge in der Anlage zu parken.** Der Nutzer hat die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit und des Nutzungsumfangs – auch durch Dritte – sicherzustellen.
 - b) Der Nutzer hat für den Erhalt der Anlage zu sorgen. Der Wurzelbereich der Bäume ist im Umkreis von 5 Metern um den Stamm von Kraftfahrzeugen, Ständen, Zelten, und sonstige Bauten einschließlich deren Verankerungen etc. freizuhalten.